

# Verordnung über die Maturitätsprüfungen

Änderung vom 18. Dezember 2012

GS 37.1240

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. Juli 2005<sup>1</sup> über die Maturitätsprüfungen wird wie folgt geändert:

## **§ 6a Ressortgruppen und Ressortleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz setzt für jedes Fach, das an der Maturität schriftlich geprüft wird, ausser für die Ergänzungsfächer und für das Schwerpunktfach Russisch, eine Ressortgruppe ein.

<sup>2</sup> Die Ressortgruppe setzt sich aus einer Ressortleitung und aus je einer bzw. einem Fachschaftsdelegierten pro basellandschaftlichem Gymnasium zusammen.

<sup>3</sup> Die Fachschaftsdelegierten werden auf Vorschlag der Fachschaften von der Schulleitung in der Regel auf zwei Jahre ernannt.

<sup>4</sup> Die Ressortleitung obliegt einer Fachperson des entsprechenden Schulfachs, welche über einen Hochschulabschluss sowie über Unterrichts- und Maturitätserfahrung im entsprechenden Fach verfügt und nicht an einem basellandschaftlichen Gymnasium tätig ist. Sie wird von der Schulleitungskonferenz für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

<sup>5</sup> Die Ressortleitung beruft die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leitet sie und organisiert die Arbeit der Ressortgruppe und erstattet nach Abschluss der Prüfungen der Schulleitungskonferenz Bericht.

## **§ 7 Absätze 1<sup>bis</sup>, 3, 3<sup>bis</sup> und 4**

<sup>1 bis</sup> Die Prüfungsleitung erteilt den Auftrag für die Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen im Sinne der Harmonisierten Maturitätsprüfungen an die beteiligten Fachschaften und entscheidet in Konfliktfällen.

<sup>3</sup> Die Prüfungsleitung bestimmt für jede mündliche oder praktische Fachprüfung sowie für die Validierung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern

<sup>1</sup> GS 35.602, SGS 643.21

und im Schwerpunktfach Russisch eine aussenstehende Fachperson mit Hochschulabschluss im betreffenden Fach als Expertin oder Experten.

<sup>3</sup> bis Die Expertinnen und Experten können aus einem anderen kantonalen oder einem ausserkantonalen Gymnasium, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.

<sup>4</sup> aufgehoben

### **§ 12a Harmonisierung der Prüfungen**

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen in den Grundlagen- und in den Schwerpunktfächern sind für die einzelnen Gymnasien identisch.

<sup>2</sup> Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> In den Ergänzungsfächern sind die schriftlichen Prüfungen eines Gymnasiums mindestens einheitlich bezüglich der geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus.

<sup>4</sup> Für Musik mit Instrumentalunterricht und Bildnerisches Gestalten gilt dies auch für die praktische Prüfung.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungsaufgaben**

<sup>1</sup> Die Themen und Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden in jedem schriftlichen Prüfungsfach von den jeweiligen Fachschaften erarbeitet.

<sup>2</sup> Die Fachschaftsdelegierten reichen den Entwurf ihrer Fachschaft mit Lösungen bzw. Bewertungskriterien bei der Ressortleitung zur Validierung ein.

<sup>3</sup> In den Ergänzungsfächern und im Fach Russisch sind die Expertinnen und Experten für die Validierung zuständig.

### **§ 13a Validierung der schriftlichen Prüfungen**

<sup>1</sup> Die Ressortgruppen stellen für die schriftlichen Prüfungen ein einheitliches Prüfungsniveau und -verfahren gemäss den kantonalen Vorgaben sicher.

<sup>2</sup> Sie prüfen insbesondere, ob:

- a. die Prüfungsentwürfe mit den Vorgaben des kantonalen Lehrplans und den Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen übereinstimmen;
- b. sich der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungen in einem vergleichbaren Rahmen bewegt;
- c. angemessene Lösungen bzw. Bewertungskriterien formuliert wurden.

<sup>3</sup> Die Ressortleitenden genehmigen die Prüfungen oder weisen sie zur Überarbeitung an die Fachschaft der betreffenden Schule zurück.

<sup>4</sup> Sie informieren die Prüfungsleitung direkt über die Validierung und stellen ihr die definitiven Prüfungsaufgaben zu.

### **§ 14 Absätze 1 und 4**

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz bestimmt die Hilfsmittel, die von den Kandidatinnen

und Kandidaten an den schriftlichen Maturitätsprüfungen benützt werden dürfen.  
<sup>4</sup> aufgehoben.

### **§ 15 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6**

<sup>2</sup> Die Arbeiten werden von den Examinatorinnen und Examinatoren eines Faches einheitlich korrigiert und benotet.

<sup>3</sup> Die Fachschaften organisieren die Zweitkorrektur intern, wobei sie festlegen, welcher Korrekturmodus für das jeweilige Prüfungsjahr angewendet wird.

<sup>4</sup> Unterrichtet an einem Gymnasium nur eine Lehrperson das entsprechende Fach, beauftragt die Prüfungsleitung eine Lehrperson eines anderen basellandschaftlichen Gymnasiums mit der Zweitkorrektur.

<sup>5</sup> In den Ergänzungsfächern und im Schwerpunktfach Russisch werden die Arbeiten von der Examinatorin oder dem Examinator korrigiert und beurteilt und mit einem Notenvorschlag den Expertinnen oder Experten zur Zweitkorrektur gestellt.

<sup>6</sup> In Ausnahmefällen kann die Schulleitung zusätzlich eine externe Korrektur anordnen.

### **§ 16 Titel**

Mündliche und praktische Prüfungen

### **§ 16 Absätze 1<sup>bis</sup>, 2 und 5**

<sup>1 bis</sup> Die Prüfungsleitung kann auf Antrag des Examinators oder der Examinatorin Gruppenprüfungen mit maximal vier Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen.

<sup>2</sup> Nach jeweils höchstens vier Kandidatinnen und Kandidaten werden die erbrachten Leistungen beurteilt.

<sup>5</sup> Die Examinatorin oder der Examinator beurteilt zusammen mit der Expertin oder dem Experten die mündliche oder praktische Prüfung und macht den Vorschlag für die gemeinsam festzusetzende Prüfungsnote. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Prüfungsleitung.

### **§ 21 Absatz 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen veranlasst die Prüfungsleitung eine Kontrolle der Berechnung aller Maturitätsnoten zur Feststellung und Erhaltung der Prüfungsergebnisse.

<sup>2</sup> Die Summe aller Abweichungen der Maturitätsnoten von der Note vier nach oben und nach unten sowie die Anzahl ungenügender Noten werden festgestellt.

<sup>3</sup> Es wird in jedem einzelnen Fall festgestellt, ob gemäss § 24 das Maturitätszeugnis erteilt werden darf oder ob es verweigert werden muss.

### **§ 22 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Über die Aufgabenstellung darf vor den Prüfungen und über die Bewertung der

einzelnen Prüfungen darf vor der Erwirkung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsleitung keine Auskunft erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Fachschaftsdelegierten sind verpflichtet, ihrer Fachschaft und Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über die Prüfungen der anderen basellandschaftlichen Gymnasien.

### **§ 23 Maturitätskonferenz**

aufgehoben.

### **§ 25 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Prüfungsleitung teilt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis schriftlich mit.

### **II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann